GEMEINDE



GRASBERG

Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Gemeinde Grasberg

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Grasberg beschlossen:

§ 1

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Jugendparlament besteht aus 9 gewählten **oder 11 berufenen Jugendlichen**, die ehrenamtlich tätig sind. **Näheres regelt § 9 dieser Satzung.**

§ 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

Wahl / Berufung des Jugendparlaments

§ 3

§ 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wahl / Berufung des Jugendparlaments findet alle drei Jahre statt.

§ 4

- § 9 wird um folgende neue Nummern ergänzt:
 - 6. Wenn aufgrund der Voraussetzungen nach Nr. 4 keine Wahl stattfinden kann, werden durch den Rat aus den eingegangenen Wahlvorschlägen bis zu 11 Jugendliche berufen.
 - 7. Melden während einer laufenden Amtsperiode weitere Jugendliche Interesse an der Arbeit des Jugendparlaments an, so können diese durch den Rat gesondert berufen werden. Bis zu 11 Mitglieder können berufen werden.

§ 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft.

Grasberg, den 16.03.2023

(M. Schorfmann